

Redaktioneller Hinweis: Folgendes Skript dient zur inhaltlichen Ergänzung und Vertiefung des Kurzvideos. Diese Ausführungen sowie der dazugehörige Film entstanden im Rahmen des Bachelormoduls «Menschen mit Beeinträchtigungen» an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Es handelt sich hier um studentische Arbeiten.

Studierendengruppe: Kathrin Schmidt, Baktygul Fruci, Carla Clavadetscher

Beistandschaft

Anwendungsgebiet und rechtliche Grundlagen

Mit der Erneuerung des Erwachsenenschutzrechtes im Jahr 2013 löste das Konzept der Beistandschaft das zuvor geltende Vormundschaftsrecht ab. Ziele der Beistandschaft sind der Schutz und das Wohl von erwachsenen Menschen mit Unterstützungsbedarf (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB] Stadt Zürich, ohne Datum, S.2). Es geht im Wesentlichen darum, Menschen dort Unterstützung zuzusagen, wo sie alleine nicht zurechtkommen, beispielsweise aufgrund einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung (ebd.). Dabei wird darauf geachtet, ihre Selbstbestimmung bestmöglich zu erhalten. Das Erwachsenenschutzgesetz ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch [ZGB] in den Artikeln 360 bis 456 geregelt, wobei sich die Artikel 388 bis 425 spezifisch auf die Beistandschaft beziehen.

Ob eine Beistandschaft notwendig ist oder nicht, hängt massgebend davon ab, ob die betroffene Person handlungs- respektive urteilsfähig ist oder nicht. Handlungsfähig ist eine Person, wenn sie volljährig und urteilsfähig ist (Gülcan Akkaya, 2016, S. 57). Eine handlungsfähige Person kann selbständig Rechte wahrnehmen und Pflichten ausüben (Art. 12, Art. 13 ZGB). Urteilsfähig zu sein bedeutet, in bestimmten Situationen die Folgen des eigenen Handelns richtig einschätzen zu können (Art. 16 ZGB). Die Urteilsfähigkeit einer Person ist demnach immer in Bezug zu einer Handlung zu betrachten und ist daher situativ. Das bedeutet beispielsweise, dass ein junger Mann mit einer kognitiven Beeinträchtigung beurteilen kann, ob er in einer Werkstatt oder einer Gärtnerei arbeiten will (urteilsfähig), jedoch urteilsunfähig ist, wenn es um die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags geht, da er dessen Klauseln nicht vollumfänglich erfassen kann.

Arten der Beistandschaft und Aufgabenbereiche

Die Beistandschaft ist eine Massnahme der KESB, als Unterstützungsleistung konzipiert und folgt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit (KESB Stadt Zürich, ohne Datum, S.1). Verhältnismässigkeit meint in diesem Fall, dass sich Art und Umfang der Beistandschaft am Hilfebedarf orientieren und dem Beistand / der Beiständin die erforderlichen Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig wird die Fremdbestimmung so klein wie möglich gehalten. Um diesem Prinzip gerecht werden zu können, sind massgeschneiderte Beistandschaften unabdingbar. Im Folgenden werden die verschiedenen Arten von Beistandschaften, wobei die ersten drei Arten im Übrigen auch kombinierbar sind, erläutert.

A) Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Dies ist die «light»-Form der Beistandschaften, da der Beistand / die Beiständin eine rein beratende, unterstützende und informierende Funktion hat. Er oder sie kann die betroffene Person jedoch nie vertreten. Das heisst, die verbeiständete Person handelt und entscheidet immer noch selbst.

B) Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

Zweck dieser Beistandschaftsform ist die Vertretung der betroffenen Person in Bereichen des Lebens, in denen sie selbst Handlungen nicht oder nicht hinreichend selbst erledigen kann. Die KESB legt in jedem Fall individuell und bedarfsorientiert fest, welche Bereiche (Personensorge, Rechtsverkehr oder Vermögen) durch den Beistand vertreten werden. Der Beistand vertritt im Interesse der verbeiständeten Person beispielsweise medizinische Entscheidungen, regelt die Post oder sucht ihr einen geeigneten Wohnplatz.

C) Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Diese Form der Beistandschaft überlässt die eigentliche Handlung der verbeiständeten Person, räumt aber dem Beistand die Kompetenz ein, seine Zustimmung oder seinen Einspruch geltend zu machen, wenn es beispielsweise um Abschluss oder Kündigung von Verträgen geht, falls die Person vor ihren eigenen Handlungen geschützt werden muss.

D) Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Die Bezeichnung «umfassend» verrät bereits, dass dies die einschneidendste Art der Beistandschaft ist. Diese kann angewendet werden, wenn die KESB der betroffenen, beispielsweise geistig stark eingeschränkten Person deren Handlungs- respektive Urteilsfähigkeit abspricht. Der Beistand / die Beiständin übernimmt stellvertretend sämtliche Entscheidungen und Handlungen in den drei Lebensbereichen Personensorge, Rechtsverkehr und Vermögensverwaltung.

Grenzen der Beistandschaft

Selbst eine umfassende Beistandschaft hat ihre Grenzen, nämlich bei den absolut höchstpersönlichen Rechten (Art. 19c ZGB). Diese Rechte sind so eng an die Persönlichkeit eines Menschen geknüpft, dass sie nur der / die Betroffene selbst ausüben darf. Beispiele für die Rechte, in deren Ausübung niemand vertreten werden darf, sind das Erstellen eines Testaments oder einer Patientenverfügung, die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit, Tattoos oder die Eheschliessung.

Mitspracherecht und Beschwerdeweg

Wenn eine Person merkt, dass sie Unterstützung in Form eines Beistandes benötigt oder wünscht, so kann sie von sich aus bei der KESB eine Beistandschaft beantragen. Eine Beistandschaft kann aber auch gegen den Willen einer Person eingerichtet werden. Trotzdem bleibt der betroffenen Person zumindest ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Beistandes / der Beiständin (Christoph Häfeli, 2018, S.12). Die KESB muss bei der betroffenen Person nachfragen, ob ein Wunschkandidat / eine Wunschkandidatin zur Auswahl steht und dann überprüfen, ob diese/ -r auch in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben zu übernehmen (Walter Noser und Daniel Rosch, 2016, S.70). Gegen einen Beistand / eine Beiständin, welche/ -r die Aufgaben nicht gemäss den Vorgaben erfüllt, kann bei der KESB von Verbeiständeten, Angehörigen oder Betreuungspersonen eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden (Art. 419 ZGB). Diese kann auch gegen die KESB eingereicht werden, falls Verfahrensordnung, -dauer oder Entscheide für Massnahmen begründet zu bemängeln sind (Noser und Rosch, 2016, S.79).

Eine Beistandschaft kann aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr angemessen ist (Noser und Rosch, 2016, S.66). Dazu kann die betroffene Person, Angehörige oder der Beistand / die Beiständin selbst einen Antrag zur Umwandlung bei der KESB einreichen, welche nach Abklärungen einen Entscheid trifft. Einzig bei der Begleitbeistandschaft ist es der verbeiständeten Person möglich, jederzeit die Beistandschaft abzulehnen (ebd.). Es steht danach der KESB allerdings frei, eine andere Beistandschaftsform anzuordnen (ebd.).

Berufsbeistände vs. Privatbeistände

Für jede Beistandschaft wird eine Person ernannt, die die festgelegten Aufgaben im Sinne und zum Schutz der/des Verbeiständeten übernimmt. Diese Person heisst Beistand oder Beiständin. Dabei wird unterschieden in Privat- und Berufsbeistände. Personen, die verbeiständet werden, können mitentscheiden, ob sie lieber durch eine Person aus dem privaten Umfeld oder durch eine von der KESB zur Verfügung gestellte Fachperson vertreten und unterstützt werden möchten. Beide Vertretungsformen bringen Vor- und Nachteile mit sich. Es ist anzunehmen, dass sich ein Privatbeistand / eine Privatbeiständin aus emotionaler Nähe zur verbeiständeten Person besonders engagiert und grossen Wert auf die Erörterung der Interessen der/des Verbeiständeten legt. Zudem ist ein gutes, vielleicht langjähriges Vertrauensverhältnis seitens des/der Verbeiständeten hilfreich, wenn es darum geht, Kooperation herzustellen, um gemeinsam bestmögliche Entscheidungen zu treffen. Aufgrund der emotionalen Nähe kann jedoch auch Sachlichkeit verloren gehen oder persönliche Interessen des Beistandes / der Beiständin drängen sich bewusst oder unbewusst vor diejenigen der verbeiständeten Person (Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Christoph Häfeli, 2013, S.317). Zudem kann es zu einer Überforderung angesichts der komplexen Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft kommen (ebd.). Zeichnet den Berufsbeistand / die Berufsbeiständin vor allem hohe Fachlichkeit aus, so ist die hohe Fallbelastung in der Regel ein Nachteil für die Unterstützungsbedürftigen, die dann wenig Zeit abbekommen für ihre Anliegen (Reto Bertschi, 2018, S.22). In jedem Fall sollte der Beistand / die Beiständin eine Person sein, zu der Vertrauen aufgebaut werden kann, damit die Beistandschaft zu einer stimmigen Massnahme wird.

Weiterführende Literatur, Quellenhinweise:

Akkaya, Gülcan (2016). *Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit*. Luzern: Interact Verlag.

Bertschi, Reto (2018). Manchmal gilt es, Druck von allen Seiten auszuhalten. Beobachtungen und Erfahrungen aus zwanzig Jahren Tätigkeit als Berufsbeistand. *SozialAktuell*, 50 (12), 22-23.

Häfeli, Christoph (2018). Hauptakteure im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Professionelle Beistandspersonen – vom «Zeremonienmeister» zum Auftragnehmer der pluridisziplinär zusammengesetzten KESB. *SozialAktuell*, 50 (12), 10-14.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB] Stadt Zürich (ohne Datum). *Merkblatt Beistandschaften (Art. 393 – 398 ZGB)*. Gefunden unter https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/kindes_und_erwachsenenschutzbehoerde/erwachsen/beistand.html

Mösch Payot, Peter, Schleicher, Johannes & Häfeli, Christoph (2013). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. aktual. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.

Noser, Walter & Rosch, Daniel (2016). *Erwachsenenschutz. Das Erwachsenenschutzrecht umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen* (3. aktual. Aufl.). Zürich: Der Schweizerische Beobachter.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 1. Januar 2014